

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00694 vom 24. April 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00694

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00694 du 24 avril 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00694 del 24 aprile 2025

Regeste

Kündigung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit | [Die Beschwerdegegnerin focht ihre Kündigung fälschlicherweise mit Rekurs beim Bezirksrat an, statt eine Neubeurteilung beim Gemeinderat der Beschwerdeführerin zu verlangen. Der Bezirksrat trat auf das Rechtsmittel nicht ein und überwies die Sache zur Durchführung des Neubeurteilungsverfahrens an die Beschwerdeführerin. Diese sieht sich hierdurch in ihrer Autonomie beschränkt, da sie aufgrund des bezirksrätlichen Entscheids gezwungen sei, auf das Rechtsmittel der Beschwerdegegnerin einzutreten.] Das schutzwürdige Interesse der Beschwerdeführerin ist fraglich, da sich ihre Beschwerde im Wesentlichen nur gegen die Begründung des vorinstanzlichen Entscheids richtet. Dass die Vorinstanz nicht zuständig war, bestreitet sie hingegen nicht. Eine materielle Beurteilung ist aber vorliegend zur Verhinderung einer Verletzung des Beschleunigungsgebots geboten (E. 1.4). Die Weiterleitungspflicht nach § 5 Abs. 2 VRG steht nur unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs (E. 2.2). Die Beschwerdegegnerin reichte ihr Rechtsmittel nicht rechtsmissbräuchlich bei der falschen Instanz ein, zumal die Rechtsmittelbelehrung auf der angefochtenen Kündigungsverfügung missverständlich war (E. 2.3). Die Vorinstanz hat die Beschwerde daher zu Recht an den Gemeinderat der Beschwerdeführerin überwiesen (E. 2.5). Der Überweisungsentscheid betrifft nur die Frage der Fristwahrung und Zuständigkeit. Im Übrigen kann die Beschwerdeführerin das durchzuführende Neubeurteilungsverfahren weiterhin auch mit einem Nichteintretensentscheid abschliessen, sollte es an einer anderen Prozessvoraussetzung fehlen (E. 2.6). Ausnahmsweise Kostenaufgabe an die Beschwerdeführerin nach § 65a Abs. 3 VRG wegen mutwilliger Prozessführung (E. 3.2). Abweisung.

Volltext

Zürich Verwaltungsgericht 24.04.2025 VB.2024.00694 Zurich Verwaltungsgericht
24.04.2025 VB.2024.00694 Zurigo Verwaltungsgericht 24.04.2025 VB.2024.00694

Kündigung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit | [Die Beschwerdegegnerin focht ihre Kündigung fälschlicherweise mit Rekurs beim Bezirksrat an, statt eine Neubeurteilung beim Gemeinderat der Beschwerdeführerin zu verlangen. Der Bezirksrat trat auf das Rechtsmittel nicht ein und überwies die Sache zur Durchführung des Neubeurteilungsverfahrens an die Beschwerdeführerin. Diese sieht sich hierdurch in ihrer Autonomie beschränkt, da sie aufgrund des bezirksrätlichen Entscheids gezwungen sei, auf das Rechtsmittel der Beschwerdegegnerin einzutreten.] Das schutzwürdige Interesse der Beschwerdeführerin ist fraglich, da sich ihre Beschwerde im Wesentlichen nur gegen die Begründung des vorinstanzlichen Entscheids richtet. Dass die Vorinstanz nicht zuständig war, bestreitet sie hingegen nicht. Eine materielle Beurteilung ist aber vorliegend zur

Verhinderung einer Verletzung des Beschleunigungsgebots geboten (E. 1.4). Die Weiterleitungspflicht nach § 5 Abs. 2 VRG steht nur unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs (E. 2.2). Die Beschwerdegegnerin reichte ihr Rechtsmittel nicht rechtsmissbräuchlich bei der falschen Instanz ein, zumal die Rechtsmittelbelehrung auf der angefochtenen Kündigungsverfügung missverständlich war (E. 2.3). Die Vorinstanz hat die Beschwerde daher zu Recht an den Gemeinderat der Beschwerdeführerin überwiesen (E. 2.5). Der Überweisungsentscheid betrifft nur die Frage der Fristwahrung und Zuständigkeit. Im Übrigen kann die Beschwerdeführerin das durchzuführende Neubeurteilungsverfahren weiterhin auch mit einem Nichteintretensentscheid abschliessen, sollte es an einer anderen Prozessvoraussetzung fehlen (E. 2.6). Ausnahmsweise Kostenaufgabe an die Beschwerdeführerin nach § 65a Abs. 3 VRG wegen mutwilliger Prozessführung (E. 3.2). Abweisung.

Verwaltungsgericht des Kantons Zürich: VB.2024.00694 Standard Suche | Erweiterte Suche | Hilfe Druckansicht Geschäftsnummer: VB.2024.00694 Entscheidart und -datum: Endentscheid vom 24.04.2025 Spruchkörper: 4. Abteilung/4. Kammer Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Rechtsgebiet: Personalrecht Betreff: Kündigung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit [Die Beschwerdegegnerin focht ihre Kündigung fälschlicherweise mit Rekurs beim Bezirksrat an, statt eine Neubeurteilung beim Gemeinderat der Beschwerdeführerin zu verlangen. Der Bezirksrat trat auf das Rechtsmittel nicht ein und überwies die Sache zur Durchführung des Neubeurteilungsverfahrens an die Beschwerdeführerin. Diese sieht sich hierdurch in ihrer Autonomie beschränkt, da sie aufgrund des bezirksrätlichen Entscheids gezwungen sei, auf das Rechtsmittel der Beschwerdegegnerin einzutreten.] Das schutzwürdige Interesse der Beschwerdeführerin ist fraglich, da sich ihre Beschwerde im Wesentlichen nur gegen die Begründung des vorinstanzlichen Entscheids richtet. Dass die Vorinstanz nicht zuständig war, bestreitet sie hingegen nicht. Eine materielle Beurteilung ist aber vorliegend zur Verhinderung einer Verletzung des Beschleunigungsgebots geboten (E. 1.4). Die Weiterleitungspflicht nach § 5 Abs. 2 VRG steht nur unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs (E. 2.2). Die Beschwerdegegnerin reichte ihr Rechtsmittel nicht rechtsmissbräuchlich bei der falschen Instanz ein, zumal die Rechtsmittelbelehrung auf der angefochtenen Kündigungsverfügung missverständlich war (E. 2.3). Die Vorinstanz hat die Beschwerde daher zu Recht an den Gemeinderat der Beschwerdeführerin überwiesen (E. 2.5). Der Überweisungsentscheid betrifft nur die Frage der Fristwahrung und Zuständigkeit. Im Übrigen kann die Beschwerdeführerin das durchzuführende Neubeurteilungsverfahren weiterhin auch mit einem Nichteintretensentscheid abschliessen, sollte es an einer anderen Prozessvoraussetzung fehlen (E. 2.6). Ausnahmsweise Kostenaufgabe an die Beschwerdeführerin nach § 65a Abs. 3 VRG wegen mutwilliger Prozessführung (E. 3.2). Abweisung. Stichworte: BEENDIGUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSES RECHTSMITTELBELEHRUNG WEITERLEITUNGSPFLICHT Rechtsnormen: § 5 Abs. 2 VRG § 65a Abs. 3 VRG Publikationen: - keine - Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung) Gewichtung: 3 Verwaltungsgericht des Kantons Zürich 4. Abteilung VB.2024.00694 Urteil der 4. Kammer vom 24. April 2025 Mitwirkend: Verwaltungsrichter Reto Häggi Furrer (Vorsitz) , Verwaltungsrichter Marco Donatsch, Verwaltungsrichter Martin Bertschi, Gerichtsschreiber Dumenig Stiffler. In Sachen Gemeinde A, vertreten durch den Gemeinderat A, dieser vertreten durch RA B, Beschwerdeführerin, gegen C, vertreten durch RA D, Beschwerdegegnerin, betreffend Kündigung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit, hat sich ergeben: I. Die Gemeinde A stellte C am 15. Februar 2024

oder Änderung haben (lit. a), die Verletzung von Garantien rügen, die ihnen die Kantons- oder Bundesverfassung gewährt (lit. b), oder bei der Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben in ihren schutzwürdigen Interessen anderweitig verletzt sind, insbesondere bei einem wesentlichen Eingriff in ihr Finanz- oder Verwaltungsvermögen (lit. c). Die Beschwerdelegitimation stellt eine Prozessvoraussetzung dar und ist von Amtes wegen zu prüfen (statt vieler VGr, 10. Mai 2024, VB.2024.00240, E. 3.1; Martin Bertschi, Kommentar VRG, § 49 N. 2 in Verbindung mit § 21 N. 7).

1.4.2 Die Beschwerdeführerin ist als Arbeitgeberin bei einer Kündigung praxisgemäss gleich betroffen wie ein privater Arbeitgeber (vgl. BGE 134 I 204 E. 2.3). Fraglich ist jedoch, ob sie ein schutzwürdiges Interesse an der vorliegenden Beschwerdeerhebung hat. Die Vorinstanz ist mangels Zuständigkeit nicht auf das Rechtsmittel der Beschwerdegegnerin gegen die Kündigung eingetreten und hat dieses zur Durchführung eines Neubeurteilungsverfahrens an den Gemeinderat überwiesen. Die Beschwerdeführerin bestreitet die fehlende Zuständigkeit der Vorinstanz nicht, sondern ist einzig der Ansicht, durch die Weiterleitung werde sie gezwungen, auf das Rechtsmittel der Beschwerdegegnerin einzutreten, obwohl sie der Auffassung sei, das Rechtsmittel sei verspätet. Aus der Überweisungsanordnung selbst ergibt sich dieser Schluss jedoch nicht, sondern höchstens indirekt aus deren Begründung, die nicht beschwerdefähig ist. Letztlich ist die Frage, ob es deswegen an der Beschwerdeberechtigung fehlt, hier aber nicht entscheidend: Würde auf die vorliegende Beschwerde nicht eingetreten, würde die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer hier geäußerten Rechtsauffassung wohl im Neubeurteilungsverfahren wegen Fristsäumnis nicht auf das Rechtsmittel der Beschwerdegegnerin eintreten, woraufhin in einem allfälligen zweiten Verfahren zu prüfen wäre, ob die Frist durch Einreichung des Rechtsmittels beim unzuständigen Bezirksrat gewahrt wurde. Angesichts der damit einhergehenden erheblichen Verzögerung drohte – zuungunsten auch der Beschwerdeführerin – eine Verletzung des Beschleunigungsgebots, der damit zu begegnen ist, dass schon im vorliegenden Verfahren zu klären ist, ob die Überweisung zur Neubeurteilung zutreffend war.

2. 2.1 Da vorliegend eine Anordnung des Gemeindegeschreibers betreffend ein kommunales Anstellungsverhältnis in Frage steht und ihm die Kompetenz zum Erlass von Anordnungen über gewisse Anstellungsverhältnisse vom Gemeinderat übertragen wurde, hätte ein Begehren um Neubeurteilung beim Gemeinderat eingereicht werden müssen (§ 170 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 [GG, LS 131.1]). Strittig ist, ob der Bezirksrat den von der Beschwerdegegnerin stattdessen an ihn gerichteten Rekurs zu Recht in Anwendung von § 5 Abs. 2 VRG an die Beschwerdeführerin zur Durchführung eines Neubeurteilungsverfahrens überwies und was die Folgen dieser Überweisung sind.

2.2 § 5 Abs. 2 VRG sieht vor, dass Eingaben an eine unzuständige Verwaltungsbehörde von Amtes wegen und in der Regel unter Benachrichtigung des Absenders an die zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten sind. Hierbei ist für die Einhaltung der Fristen der Zeitpunkt der Einreichung bei der unzuständigen Behörde massgebend. Die Weiterleitungspflicht nach § 5 Abs. 2 VRG steht einzig unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs. Demnach darf auf die Weiterleitung an die zuständige Instanz verzichtet werden, wenn eine Eingabe nicht versehentlich, sondern bewusst bei der unzuständigen Instanz erfolgte. Eine derartige Absicht darf aber nur dann unterstellt werden, wenn unter den gegebenen Umständen von einer offenkundig nicht irrtümlichen Einreichung bei der unzuständigen Instanz ausgegangen werden muss, sodass das der Weiterleitungspflicht zugrundeliegende Fristwahrungsziel keinen Schutz verdient. Im Fall einer wissentlichen Eingabe bei einer unzuständigen Instanz entfällt nicht nur die

Weiterleitungspflicht, sondern auch die fingierte Fristwahrung (zum Ganzen Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 50 N. 51). 2.3 Vorliegend ist kein Rechtsmissbrauch seitens der Beschwerdegegnerin erkennbar. Sie verschaffte sich durch die Anrufung des Bezirksrats keinen treuwidrigen Vorteil (anders bspw. eine Partei, die eine elektronische Eingabe zur Umgehung der am Steuerrekursgericht geltenden Formvorschriften beim Verwaltungsgericht einreicht, VGr, 9. Oktober 2024, SB.2024.00101 und SB.2024.00102, E. 1.3). Vielmehr ist von einem Irrtum auszugehen. Dieser war sodann massgeblich dadurch begünstigt, dass die in der Verfügung vom 6. Juni 2024 enthaltene Rechtsmittelbelehrung missverständlich war. Sie nennt als Rechtsmittel einen "Rekurs", der beim Gemeinderat zu erheben sei. Ein Rekurs wäre indes – wie dies die Beschwerdegegnerin getan hat – beim Bezirksrat zu erheben (§ 19 Abs. 1 und § 19b Abs. 2 lit. c Ziff. 1 VRG), während der Gemeinderat zuständig ist, soweit – wie hier – eine Neubeurteilung verlangt werden kann. 2.4 Die Argumentation der Beschwerdeführerin ist vor diesem Hintergrund treuwidrig. Sie versah die angefochtene Verfügung mit einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung und liess eine (rechtzeitige) Nachfrage der Beschwerdegegnerin betreffend den korrekten Rechtsmittelzug unbeantwortet. Mit diesem Verhalten war die Beschwerdeführerin für die Einreichung des Rechtsmittels der Beschwerdegegnerin bei einer unzuständigen Instanz wesentlich (mit-)verantwortlich. 2.5 Bei dieser Ausgangslage hat die Vorinstanz die Sache zu Recht in Anwendung von § 5 Abs. 2 VRG an den Gemeinderat der Beschwerdeführerin zur Durchführung des Neubeurteilungsverfahrens überwiesen. Damit ist für die Frage der Rechtzeitigkeit des weitergeleiteten "Rekurses" respektive des Neubeurteilungsbegehrens die Einreichung beim Bezirksrat F entscheidend (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 VRG). 2.6 Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie sei aufgrund der Formulierung des Überweisungsentscheids der Vorinstanz gezwungen, auf das Neubeurteilungsbegehren der Beschwerdegegnerin einzutreten. Der Überweisungsbeschluss betrifft jedoch nur die Frage der Fristwahrung und der Zuständigkeit. Im Übrigen kann die Beschwerdeführerin – sollte es an einer anderen Prozessvoraussetzung fehlen – das durchzuführende Neubeurteilungsverfahren weiterhin auch mit einem Nichteintretensentscheid abschliessen. 3. 3.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. 3.2 Bei personalrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert bis Fr. 30'000.- werden keine Gebühren auferlegt. Vorbehalten bleibt die Kostenaufgabe an die unterliegende Partei, wenn sie durch ihre Prozessführung einen unangemessenen Aufwand verursacht hat (§ 65a Abs. 3 VRG), etwa durch mutwillige Prozessführung. Solches liegt hier vor, nachdem die Beschwerdeerhebung sich angesichts der Umstände als treuwidrig erweist (vgl. zuvor E. 2.4). Die Beschwerdeführerin hat der Beschwerdegegnerin zudem eine angemessene Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'500.- (inklusive Mehrwertsteuer) für das Beschwerdeverfahren zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Demgemäss erkennt die Kammer : 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'500.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 145.-- Zustellkosten, Fr. 1'645.-- Total der Kosten. 3. Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 4. Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, der Beschwerdegegnerin für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.- zu bezahlen. 5. Gegen dieses Urteil kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. 6. Mitteilung an: a) die Parteien; b) den Bezirksrat F.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.